

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 19.

(Ausgegeben den 17. September 1855.)

43. Landesherrliche Verordnung, die Einbringung der in die Fürstlichen Rentklassen fließenden Gefälle betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräiner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Die große Nachsicht, welche zeither gegen Alle geübt wurde, die mit Entrichtung
schuldiger Rentgefälle in Rückstand kamen, hat leider so viele grundlose und un-
gebührliche Verzögerungen der schuldigen Zahlungen zur Folge gehabt, daß dadurch
besonders in neuerer Zeit eine auffallende Vermehrung der Außenstände bei Unseren
Rentklassen entstanden ist und Wir Uns bewegen finden mußten, diesem Restrosen
zu Abwendung fernere daraus für Unsere Kassenverwaltung besorglicher Nachtheile
durch ernstere Maßregeln eine angemessene Schranke zu setzen.

Zu diesem Behufe verordnen Wir nun nach vorgehabtem ständischen Beirathe
Folgendes:

§. 1.

Unsere Justizbehörden sollen künftig weder bei Uebergängen von unbeweglichem
Eigenthum in andere Hand die Belehnung des Erwerbers noch bei Bestellung von
Hypotheken die Besätigung der letztern eher vornehmen, als bis darüber genügende
Bescheinigung beigebracht worden ist, daß die auf den betreffenden Immobilien
haftenden Rentgefälle an Erbzinsen und Naturalien und die beim letzten Lehn-
falle im Anfall gekommenen Lehngelder oder die etwa im Wege der Ablösung an
deren Stelle getretenen Zahlungen vollständig abgetragen sind.